



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 29 vom 21.08.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Stadt Kelheim

- Az: 3.2.1-631-0212-2026 betreffend der Einziehungsabsicht von öffentlichen Straßen und Wegen im Stadtgebiet von Kelheim gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) **320**
- Az: 3.2.1-631-0212-2026 betreffend der Abstufungsabsicht von öffentlichen Straßen und Wegen im Stadtgebiet von Kelheim gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) **321**

Stadt Abensberg

- Bekanntmachung gem. §10 Abs. 3 BauGB Bebauungsplan „Schwaighausen Nord – Deckblatt Nr. 1“ **322**
- Bekanntmachung gem. §10 Abs. 3 BauGB Bebauungsplan „Aumühle V – Deckblatt Nr. 1“ **323**



Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden
--

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.1-631-0212-2026
betreffend der Einziehungsabsicht von öffentlichen Straßen und Wegen im Stadtgebiet
von Kelheim gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

Mit dem Beschluss Nr. 25 vom 13.07.2026 hat Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Kelheim beschlossen nachfolgenden beschränkt-öffentlichen Weg gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen.

- Weg zwischen Hohlweg und St 2233

Die Einziehung soll erfolgen, da der beschränkt-öffentliche Weg durch die bauliche Entwicklung im Bebauungsplangebiet Nr. 17 „An der Hemauer Straße Überarbeitung“ aufgelassen und beseitigt wurde und somit jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die Absicht der Einziehung ist mit Hinweis auf die 3-monatige Einwendungsfrist ortsüblich bekanntzumachen (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG). Die Bekanntmachung der Einziehungsabsicht ist zwingend vorgeschrieben.

Die entsprechenden Unterlagen können für die Dauer von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alten Rathaus,

Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 37 (Abteilung Planen und Bauen),
nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-206 eingesehen werden.

Kelheim, den 12.08.2026
Stadt Kelheim

Gez.
Dennis Diermeier
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.1-631-0212-2026
betreffend der Abstufungsabsicht von öffentlichen Straßen und Wegen im Stadtgebiet
von Kelheim gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegege-
setz (BayStrWG)**

Mit dem Beschluss Nr. 26 vom 13.07.2026 hat der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Kelheim beschlossen ein Teilstück der Ortsstraße „Hohlweg“ zum beschränkt-öffentlichen Weg „Fußweg Hohlweg“ gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG abzustufen.

Die Abstufung soll erfolgen, da die Ortsstraße „Hohlweg“ in einem Teilbereich durch die bauliche Entwicklung im Bebauungsplangebiet Nr. 17 „An der Hemauer Straße Überarbeitung“ im Rahmen des Baus einer neuen Zufahrtsstraße baulich verändert wird und somit eine geänderte Verkehrsbedeutung erhält.

Die Umstufung ist 3 Monate vorher anzukündigen. Die Absicht der Abstufung ist deshalb mit Hinweis auf die 3-monatige Ankündigungsfrist ortsüblich bekanntzumachen (Art. 7 Abs. 4 BayStrWG).

Die entsprechenden Unterlagen können für die Dauer von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alten Rathaus,
Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 37 (Abteilung Planen und Bauen),
nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-206 eingesehen werden.

Kelheim, den 12.08.2026
Stadt Kelheim

Gez.
Dennis Diermeier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 06. Juli 2026 den Bebauungsplan „Schwaighausen Nord – Deckblatt Nr. 1“ in Abensberg als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und den Anlagen zur Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Diese Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit der Begründung können auch auf der gemeindlichen Homepage unter <https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Abensberg unter Darlegung des die Verletzung, den Mangel oder den Fehler begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Abensberg, den 19.08.2026

STADT ABENSBERG

Gez.

Dr. Bernhard Resch

1.Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 06. Juli 2026 den Bebauungsplan „Aumühle V – Deckblatt Nr. 1“ in Abensberg als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und den Anlagen zur Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Diese Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit der Begründung können auch auf der gemeindlichen Homepage unter <https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Abensberg unter Darlegung des die Verletzung, den Mangel oder den Fehler begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Abensberg, den 19.08.2026

STADT ABENSBERG

Gez.

Dr. Bernhard Resch

1.Bürgermeister